Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Forst-Polizei-Verwaltung. 1834-1849

1834

12 (1.11.1834)

Visual Library

Verordnungs-Blatt

für

die Forst-Polizei-Verwaltung.

Den 1. November Nro. 12. 1834.

Die Einladung der Förster zu den Frevelgerichten betreffend.

Nro. 1038. Sämmtliche Forstämter setzen wir in Kenntniß, daß das großherzogliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 13. d. M. Nr. 10383 verfügt hat, daß die Bezirksämter den Forstämtern jeweils gleichzeitig von den Tagfahrten Nachricht zu geben haben, an welchen die Förster bei Frevelgerichten zu erscheinen von ihnen eingeladen werden, damit dieselben bei Bestellung von Geschäften sich hiernach richten können.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

vdt. Mangold.

Die Beeidigung der Förster betreffend.

Nro. 1039. In Gemäßheit des §. 2 des Forstgesetzes tragen wir sämmtlichen Forstämtern hiermit auf, diejenigen ihrer untergebenen Förster, welche nicht förmlich beeidigt, sondern nur handgelübdlich verpflichtet sind, durch Requisition der betreffenden Bezirksämter auf die von uns gegebene Instruktion beeidigen zu lassen.

Sobald alle Förster eines Forstamtes von der Staatsbehörde gehörig beeidigt sind, ist hievon die Anzeige anher zu erstatten.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

vdt. Mangold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. d. M. St. M. Nr. 1933 werden hiermit die Bezirksämter ermächtigt, von der Vorschrift der Verordnung vom 14. November 1817 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.), wodurch

„allen Landleuten und Handwerkern die pachtweise Uebernahme von Jagden, sowohl in „unmittelbaren als in Afterbestand, untersagt ist,"

Nachsicht zu ertheilen, wenn sie nach den eingezogenen zuverläßigen Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse und den Leumund Derjenigen, die eine solche Nachsicht suchen, die Ueberzeugung erlangen, daß bei ihrer Zulassung zum Jagdpachte weder für ihr Hauswesen, noch für das öffentliche Wohl ein Nachtheil zu befürchten sei.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Nro. 1103. Vorstehende, im Regierungsblatt Nr. XLVI. von diesem Jahr verkündete Verordnung wird sämmtlichen Forstbehörden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Den Eintritt in die Forstschule dahier betreffend.

Nro. 1117. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Entschließung vom 28. d. M. Nr. 10953 die Genehmigung ertheilt, daß solchen jungen Männern, welche bereits vor Errichtung der Forstschule das Forstwesen praktisch zu erlernen begonnen haben, und durch ihre Verhältnisse verhindert waren, sich vor dem 1. November 1833 zur Aufnahme in die Forstschule zu melden, im Falle sie in diesem Spätjahr diese Aufnahme nachsuchen, dieselbe Begünstigung zu Theil werden soll, welche den im Herbste 1832 und 1833 aufgenommenen Jägerpurschen nach Seite 27 Pos. 2 des Programms der polytechnischen Schule für das Jahr 1832 — 1833 zu Theil wurde.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir noch weiters bei, daß den

im obigen Fall sich befindenden jungen Männern die Aufnahme in die Forstschule jedoch nur dann gestattet werde, wenn sie wenigstens mit der Naturgeschichte und den Elementen der Algebra, Geometrie und Trigonometrie vertraut sind und genügende Kenntnisse in der deutschen und einige Fertigkeit in der französischen Sprache besitzen. Sie haben aber alsdann die weiter erforderlichen Vorkenntnisse während des Besuchs der Forstschule durch verdoppelten Fleiß nachzuholen und werden den zweiten Curs der praktischen Geometrie, dann den dritten Curs der deutschen und französischen Sprache erst im zweiten Jahre hören und sich im ersten die noch nicht erlangten Vorkenntnisse (praktische Geometrie erster Curs, Physik, Botanik, Zoologie und geometrisches Zeichnen, deutsche und französische Sprache zweiter Curs) zu verschaffen suchen.

Endlich haben sie ein Zeugniß der großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergkwerke über eine untadelhafte Aufführung und über ihre praktische Tüchtigkeit beizubringen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.

Die Impressen zu den Tagebüchern, Fehlanzeigen und Frevelregistern betreffend.

Nro. 1130. Das großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 27. Oktober d. J. Nr. 10931 Nachstehendes verfügt:

„In Betracht, daß die Waldhüter mit Impressen zu den Tagebüchern und Fehlanzeigen, und die „Förster mit Impressen zu den Forstfrevelregistern stets versehen seyn müssen, und daß die Kosten „für diese Impressen zu den Forstgerichtsbarkeitskosten gehören, welche aus den Amtskassen, resp. „standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskassen zu bestreiten sind, wird verfügt:"

1) „Die Kreisregierungen haben dafür zu sorgen, daß solche Impressen sogleich gedruckt werden, „und bei einer bestimmten Druckerei im bestimmten Preis zum Bezug für die Forstämter un„fehlbar stets vorräthig sind."

2) „Die Forstämter sind ebenfalls gehalten, von allen drei Gattungen von Impressen stets einen „gehörigen Vorrath zur Abgabe an die Förster zu besitzen. Sie führen über die Ankäufe von „den Druckereien — worüber sie die Rechnungen jeweils der Kreisregierung zur Decretur auf „die Amtskasse oder Mittheilung an die standesherrliche Domänenkanzlei vorlegen — so wie „über die Abgaben an die Förster besondere, mit den Quittungen der Letztern zu belegende „Aufzeichnungen und senden diese jährlich den Kreisregierungen ein, wachen auch darauf, „daß die Abgaben mit dem wirklichen Verbrauch in gehörigem Verhältniß stehen. Die Kreis-

„regierungen werden diese Aufzeichnungen darüber, ob die Einnahmen mit den decretirten „Kostenzetteln harmoniren und die Abgaben gehörig mit Quittungen belegt sind, einer Prü„fung unterwerfen."

3) „Die Förster werder über ihre Abgaben an die Waldhüter in gleicher Weise Aufzeichnungen „führen, und auf Verlangen den Forstämtern vorlegen. Sie werden auch auf gehöige Spar„samkeit mit diesen Impressen hinwirken."

Dieses wird sämmtlichen Forstämtern und Förstern hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß noch ein Vorrath von Impressen zu Frevelregistern und Fehlanzeigen bei diesseitiger Stelle vorhanden ist, von dem für den dringendsten Bedarf abgegeben werden kann, so weit die bereits gemachten Sendungen hiezu nicht hinreichen sollten. Von Impressen zu Tagebüchern werden wir jedem Forstamte bald möglichst noch eine weitere Sendung zugehen lassen.

Karlsruhe, am 31. Oktober 1834.

Forstpolizei-Direction.

v. Wallbrunn.

Vdt. Mangold.